



## Vertrag

zwischen

RuheForst GmbH, An der Sang 30, 57271 Hilchenbach

vertreten durch Herrn Geschäftsführer Jost Arnold  
- im Weiteren **RuheForst** – genannt

und

Stadt Laubach, Friedrichstraße 11, 35321 Laubach

vertreten durch  
Herrn Bürgermeister Claus Spandau und Herrn 1. Stadtrat Lothar Birke  
- im Weiteren **Auftraggeber** – genannt.

### § 1

#### **Pflichten der RuheForst® GmbH**

RuheForst berät und begleitet den Auftraggeber bei der Einrichtung des "RuheForstes Vogelsberg/Laubach". Im Einzelnen bedeutet dies die Begleitung während der Antrags- und Einrichtungsphase mit u. a.

- Erarbeitung und Umsetzung eines Marketingkonzeptes incl. Überlassung entsprechender Werbematerialien,
- ständiger patentrechtlicher Überwachung durch Patentanwälte,
- Domainschutz,
- jährlich ca. 20 Messebesuchen incl. Trauer- und Bestattermessen,
- überregionaler Anzeigenschaltung,
- Vorbereitung von TV- und Radioberichten,
- Vorbereitung eines Werbefilms bzw. einer Powerpointpräsentation,
- gezielten Beiträgen in regionalen Zeitungen und Zeitschriften,
- Zusammenarbeit mit den Bestattern und Krematorien,
- Zusammenarbeit mit der evangelischen und katholischen Kirche,
- Aufbau einer engen Zusammenarbeit mit Lebensversicherern,
- regelmäßigen Schulungen der im RuheForst tätigen Personen,
- Begleitung von Vortragsveranstaltungen in Altenheimen und Hospizen,
- Erstellung und Pflege eines RuheForst-Verwaltungsprogramms,
- Rechtsberatung im laufenden RuheForst-Betrieb
- Kundenakquise und Weiterleitung an RuheForst Vogelsberg/Laubach.

Die RuheForst® GmbH bewirbt den Standort Vogelsberg/Laubach permanent und dauerhaft überregional während der Vertragslaufzeit.

RuheForst wird weiterhin für den RuheForst Vogelsberg/Laubach ein eigenes RuheForst-Werbekonzept entwickeln. Im Speziellen bedeutet dies die Adaption des RuheForst®-Gestaltungskonzeptes "Unter allen Wipfeln ist Ruh" incl. aller Nutzungsrechte sowie die Gestaltung (Grafik, Text, Layout, Reinzeichnung) als Adaption für den RuheForst Vogelsberg/Laubach. Dies bezieht sich auch auf Brief-/Konzeptbogen, Pressemappe, Aufkleber, Kuvert C4 und DIN lang, Info-Broschüre (8 S.), Info-Flyer (6 S.), Internet-Auftritt incl. Korrekturschnitt pro Objekt, Autoren-Korrekturen und Probeausdrucke. Standortspezifika werden in Absprache mit dem Auftraggeber in das vorhandene Layout eingefügt.

Des Weiteren stellt die RuheForst® GmbH u. a. Plakate, Anzeigenlayout, Magnetschilder für Auto, Urnenprospekte RuheForst®, Hinweisschilder für den RuheForst Vogelsberg/Laubach, Leitfaden für den Bestatter und Leitfaden für den Kunden zur Verfügung.

RuheForst sichert dem Auftraggeber des Weiteren zu, dass im Radius von 20 Kilometer um die Stadt Laubach kein weiterer RuheForst entsteht.

## § 2

### **Pflichten des Auftraggebers**

Der Auftraggeber wird als Körperschaft des Öffentlichen Rechtes einen Friedhof im Sinne des Konzeptes RuheForst betreiben. Auftraggeber des Friedhofes ist für die Laufzeit dieses Vertrages berechtigt, diesen Friedhof als RuheForst zu bezeichnen und mit diesem Begriff zu werben.

Der Auftraggeber hat das Recht auf eigene Werbung.

Der Auftraggeber wird diejenigen Maßnahmen bestimmen, die für die Nutzbarkeit der Fläche im Sinne des Konzeptes als RuheForst notwendig sind. Dies können insbesondere forstliche Maßnahmen wie Pflegeeingriffe und Feinerschließungen sein. Die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber.

Der Auftraggeber versichert, dass er Eigentümer der benannten Fläche ist (Bereich Buchwald/Forstgarten, Teilfläche Flur 16, FlSt. 62/001). In *Anlage 1* zu diesem Vertrag ist ein Eigentümersnachweis und ein Auszug aus der Flurkarte beigelegt. Diese Anlage ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

Der Auftraggeber verpflichtet sich weiter, die notwendigen behördlichen Genehmigungen für die Errichtung eines Friedhofes zu beantragen. Der Auftraggeber verpflichtet sich ebenfalls, das von den Parteien angestrebte Konzept in jeder Hinsicht zu fördern, um Bestattungen im Bereich eines RuheForstes umzusetzen.

Der Auftraggeber wird als Eigentümer der Flächen gemäß *Anlage 1* diese weiter im Rahmen anerkannter forstlicher Kunst nutzen und bewirtschaften. Der Auftraggeber hat hierbei auf die berechtigten Interessen der Kunden Rücksicht zu nehmen und bezüglich der Ruhe-Biotope nur Maßnahmen durchzuführen, soweit diese zur Gewährleistung gesetzlicher oder vertraglicher Verkehrssicherungspflichten notwendig sind.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, in seinem Wald keine anderweitigen als durch diesen Vertrag vorgegebenen Bestattungen durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich für den RuheForst eine Friedhofsordnung zu erlassen, die die Benutzung des RuheForstes regelt. Der Auftraggeber wird weiter eine Entgeltordnung zur Friedhofsordnung erlassen. Für die Benutzung des RuheForstes und seiner Einrichtungen werden Leistungen nach der zu erlassenden Ordnung Entgelte nach Maßgabe der Entgeltordnung erhoben.

Diese Entgeltordnung hat u.a. folgende Regelungen zu beinhalten:

### **1. Leistungsbeschreibung gegenüber dem Nutzer**

- Erwerb des Rechtes zur Nutzung eines Ruhe-Biotopes als Ruhestätte für einen oder mehrere Menschen für die Dauer von bis zu 99 Jahren,
- die Eintragung und Absicherung des Kunden durch einen Eintrag ins Biotopregister durch den Auftraggeber,
- die Aushändigung einer Waldkarte an den Nutzer mit Erfassung des jeweiligen RuheBiotops,
- Darstellung von Ersatzmaßnahmen im Falle der Zerstörung oder wesentlichen Veränderung des RuheBiotops.

### **2. Entgeltverzeichnis für den Erwerb des Rechtes**

Die Parteien werden die kartierten RuheBiotope bewerten und einer von vier Wertungsstufen (WS) zuführen. Die Bewertung wird hierbei u. a. anhand der Lage der Ruhestätte und der direkten oder angrenzenden Naturelemente erfolgen. Für die Wertungsstufe I bis III werden feste Entgelte festgelegt, Wertungsstufe IV ist Verhandlungsbasis. Die RuheBiotope können wie folgt vergeben werden:

- a) als Ruhestätte für eine Einzelperson (EinzelBiotop)
- b) als Ruhestätte einer Familie oder im Leben verbundener Personen (bis 12 Personen, FamilienBiotop),
- c) als Ruhestätte mehrerer – bis zu 12 – Personen (GemeinschaftsBiotop).

Zusätzlich erhoben wird:

- d) Beisetzungsentgelt (pro Beisetzung).

Die Entgelte können alle drei Jahre erhöht werden.

### § 3

#### Vergütung

Die Vertragsschließenden sind sich darüber einig, dass die vom Erwerber einer Grabstätte zu zahlenden Entgelte folgender Verteilung unterliegen:

- a) 75 % dem Auftraggeber,
- b) Die RuheForst® GmbH erhält als Vergütung eine Quote in Höhe von 25%, zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer (zur Zeit des Vertragsabschlusses 19%)
- c) Die Beisetzungsgebühr erhält der Auftraggeber.

Der Auftraggeber fakturiert sämtliche Forderungen und überweist monatlich das vereinnahmte Entgelt entsprechend der in diesem Vertrag vereinbarten Verteilung an die Vertragspartner.

Die Parteien werden weiter anstreben, Bestattungsunternehmer als Vermittler für die Veräußerung von RuheBiotopen zu gewinnen. Die Aufwandsentschädigung ist vom Auftraggeber zu zahlen.

### § 4

#### Vertragslaufzeit und Kündigung

Der Vertrag steht unter dem Vorbehalt, dass der Auftraggeber die zur Durchführung und zum Betrieb des RuheForstes notwendigen behördlichen Genehmigungen erhält.

Dieser Vertrag tritt mit Genehmigung der zum Betrieb des RuheForstes notwendigen Genehmigungen in Kraft und hat eine Laufzeit von 30 Jahren.

Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 6 Monaten vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Kündigt eine der Parteien, ist RuheForst nur für diejenigen Kunden verpflichtet, die bis zum Zeitpunkt der Kündigung ein Recht zur Nutzung eines RuheBiotops erworben haben.

Der Auftraggeber ist auch über den Kündigungszeitpunkt hinaus verpflichtet, RuheForst und ggfs. dem Dienstleister gemäß § 1 dieses Vertrages die insoweit weitere Abwicklung der vertraglichen Verpflichtungen zu ermöglichen.

Ein außerordentliches Kündigungsrecht steht den Vertragsparteien zu, wenn ein Partner seinen Verpflichtungen aus §§ 1 und 2 nicht nachkommt.

**§ 5**

**Salvatorische Klausel**

Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Sie haben nicht die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

Die unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen sind so umzudeuten, dass der mit ihnen beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

Ist eine Umdeutung nicht möglich, sind die Vertragsschließenden verpflichtet, eine Vereinbarung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf diese Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Erklärung beider Vertragsteile verzichtet werden.

Laubach,

den 05. Juni 2008

**Magistrat der  
Stadt Laubach**

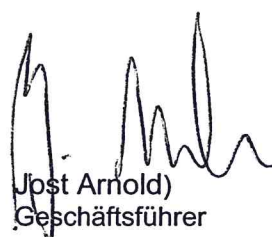
**RuheForst® GmbH,**



Claus Spandau  
Bürgermeister



Lothar Birke  
1. Stadtrat



Jost Arnold  
Geschäftsführer



RuheForst GmbH  
Am der Sang 30 · D-57271 Milchenbach

